

01.07.2019

Jugendfeuerwehrordnung

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Jugendfeuerwehr Pforzheim ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim der Zusammenschluss aller Jugendgruppen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Pforzheim.
- (2) Jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Jugendgruppe aufstellen und unterhalten. Die Stadt Pforzheim trägt im Rahmen des Haushaltsplanes die Kosten der Unterhaltung der Jugendfeuerwehr (Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung einschließlich Lehrmittel, allgemeiner Dienstbetrieb mit Fahrzeugen und Geräten).
- (3) Führung und Organisation der Jugendfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung. Danach wird die Jugendfeuerwehr von einem/einer Stadtjugendfeuerwehrwart/in geführt; die Führung der Jugendgruppen innerhalb der Abteilungen obliegt einem/einer Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in. Der/die Feuerwehrkommandant/in und die Abteilungskommandanten üben die Dienst- und Fachaufsicht aus und unterstützen die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können als Betreuer tätig sein.
- (4) Jede Jugendfeuerwehrgruppe sollte mindestens einmal im Jahr den Eltern der Jugendlichen ermöglichen, sich über die Aufgaben, Ziele und Aktivitäten der Jugendfeuerwehr zu informieren (Elterninformationsveranstaltung).

§ 2 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr setzt sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie will insbesondere
 1. das Gemeinschaftsleben durch jugendpflegerische Arbeit fördern;
 2. zum gegenseitigen Verständnis mit Jugendlichen aus anderen Ländern und Kulturen beitragen;
 3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen;
 4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen übernehmen;
 5. nach demokratischen Regeln folgende Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen:
 - a) Interessenvertretung der Mitglieder
 - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit
 - c) Erstellen von Ausbildungsleitlinien für die Abteilungsjugendgruppen
 - d) Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendwohlfahrt
 - e) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten
 - f) Verwaltung der finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Jugendfeuerwehrwesens
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist gegen Gewalt, Diskriminierung und Drogenkonsum.

- (3) Zum Schutz und Wohle der Jugendlichen sowie zur erfolgreichen Lehrstoffvermittlung sollte bei allen Jugendaktivitäten innerhalb der Jugendgruppen ein Betreuungsverhältnis von mindestens 1:8 durch qualifiziertes Personal im Sinne von § 8 gewährleistet sein.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Jungen und Mädchen aus Pforzheim können Mitglied werden; Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Altersgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrsatzung der Stadt Pforzheim. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jungen und Mädchen sind gleichberechtigt. Mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr erkennen sie die Jugendordnung an und nehmen ihre Rechte und Pflichten wahr. Bei fortgesetzter Pflichtverletzung kann ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr, auf Antrag des Jugendfeuerwehrausschusses beim Feuerwehrausschuss, aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer:
- seinen Wohnsitz in der Stadt Pforzheim hat,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung),
 - charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Vor der Aufnahme kann die Einweisung in eine Probezeit erfolgen, die bereits nach dem 9. Geburtstag beginnen kann und am 10. Geburtstag endet. Wird die Probezeit nicht bestanden, erfolgt keine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr. Ab dem 10. Lebensjahr entfällt die Probezeit.

- (3) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr endet
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - bei Übernahme in den aktiven Dienst einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - bei der Wohnsitzverlegung außerhalb der Stadt Pforzheim,
 - auf eigenen Antrag des Mitglieds bzw. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten,
 - bei Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Jugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses beantragt; die Entscheidung über die Entlassung trifft der Feuerwehrausschuss.

§ 4 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mit zu wirken,
 - b) auf Information, z. B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitshilfen,
 - c) auf Teilnahme an Veranstaltungen der Feuerwehr Pforzheim und des Stadtfeuerwehrverbandes Pforzheim e. V.,
 - d) die Vertreter der Abteilungsjugendgruppe im Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und/oder als solcher gewählt zu werden,
 - e) auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,
- a) die ihnen überlassenen Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzkleidung gewissenhaft zu pflegen und bei schuldhaftem Verlust entsprechenden Ersatz zu leisten,
 - b) den Weisungen der Jugendwarte und den verantwortlichen Führungskräften der Feuerwehr im Sinne des Jugendschutzes Folge zu leisten,
 - c) regelmäßig an den ausgewiesenen Dienst- und Übungsveranstaltungen teilzunehmen,
 - d) für ein einheitliches und positives Erscheinen der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit einzutreten und
 - e) sich gegenüber allen Mitgliedern der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten.

§ 5 - Organe

Die Jugendfeuerwehr ist ein Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Pforzheim mit folgenden Organen:

1. die Abteilungsjugendfeuerwehrsprecher/innen
2. die Gesamtjugendfeuerwehrsprecher/innen
3. der/die Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in
4. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
5. der Jugendfeuerwehrausschuss
6. die Hauptversammlung

§ 6 - Abteilungsjugendfeuerwehrsprecher/in

Jede Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihren Reihen für die Dauer von einem Jahr zwei Jugendsprecher/innen, die als Interessenvertreter/innen gegenüber dem/der Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in, im Jugendfeuerwehrausschuss und während sonstiger Veranstaltungen für die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe tätig sind.

§ 7 - Gesamtjugendfeuerwehrsprecher/in

- (1) Die Abteilungsjugendfeuerwehrsprecher/innen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihren Reihen für die Dauer von einem Jahr zwei Gesamtjugendfeuerwehrsprecher/innen, die als Interessenvertreter/innen gegenüber dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Jugendfeuerwehrausschuss und während sonstiger Veranstaltungen für die Gesamtjugendfeuerwehr tätig sind.
- (2) Die beiden gewählten Gesamtjugendfeuerwehrsprecher/innen müssen aus verschiedenen Abteilungen kommen und mindestens drei Jahre der jeweiligen Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe angehören. Beide sind in ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt.
- (3) Gewählt werden die Gesamtjugendsprecher/innen durch die gewählten Abteilungsjugendsprecher/innen im Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 8 - Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in und Jugendfeuerwehr-Betreuer/innen

- (1) Die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wird von einem/einer Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in und seinen/ihren beiden Vertretern/innen nach Weisung des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Sinne dieser Jugendordnung geführt. Gemäß Feuerwehrsatzung ist der/die Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Abteilungsausschuss der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und im Jugendfeuerwehrausschuss. In der Abteilungsversammlung erstattet er einen Jahresbericht.
- (2) Er/Sie und seine/ihre Vertreter haben geeignete Fachlehrgänge über Jugendarbeit zu besuchen. Als feuerwehrtechnische Qualifikation ist die erfolgreich abgeschlossene Truppführer - Ausbildung erforderlich. Bei der Zuteilung von feuerwehrtechnischen Fachlehrgängen (z. B. Fahrerlaubnis Klasse C, Maschinist für Löschfahrzeuge) wird die Abteilungsjugendfeuerwehrleitung je nach persönlicher Eignung besonders berücksichtigt. Darüber hinaus kann die Abteilungsleitung über die Teilnahme des/der Abteilungsjugendwart/in, je nach persönlicher Eignung, an einem Gruppenführerlehrgang entscheiden.
- (4) Darüber hinaus kann jede Abteilungsjugendfeuerwehrleitung zusätzliche Betreuer ernennen und abberufen, die bei der Jugendarbeit unterstützen. Als feuerwehrtechnische Qualifikation ist mindestens die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung erforderlich. Der Lehrgang Jugendgruppenleiter soll nach Abschluss der Truppmann 2 - Ausbildung erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied der Abteilungsjugendfeuerwehrleitung muss zu Beginn seiner Amtszeit, sowie alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

§ 9 - Stadtjugendleitung

- (1) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und seine beiden Vertreter/innen führen die Jugendfeuerwehr im Sinne dieser Jugendordnung. Sie werden unterstützt von einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Kassenwart/in. Gemäß Feuerwehrsatzung sind sie Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist wiederum stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss und Verbandsausschuss des Stadtfeuerwehrverbandes Pforzheim e.V.. Er/Sie informiert den Feuerwehrausschuss regelmäßig über Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses und erstattet in der Hauptversammlung der Feuerwehr Pforzheim einen Jahresbericht.
- (2) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und seine/ihre Vertreter haben geeignete Fachlehrgänge über Jugendarbeit zu besuchen. Als feuerwehrtechnische Qualifikation ist die erfolgreich abgeschlossene Gruppenführerausbildung erforderlich. Darüber hinaus kann die jeweilige Abteilungsführung in Abstimmung mit dem/der Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantin je nach persönlicher Eignung über die Teilnahme an einem Zugführerlehrgang entscheiden.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtjugendleitung muss zu Beginn seiner Amtszeit, sowie alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern dies nicht durch Doppeltätigkeit innerhalb der Abteilungsjugendfeuerwehr bereits erfolgt ist.

§ 10 - Fachgebietsleiter/innen

- (1) Zur Organisation von speziellen Fachgebieten können Fachgebietsleiter/innen, sowie stellvertretende Fachgebietsleiter/innen durch den/die Stadtjugendwart/in in Abstimmung mit dem/der Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantin ernannt und abberufen werden. Diese rekrutieren sich in der Regel aus dem Personenkreis nach den §§ 8 und 9, in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Entsprechende Lehrgänge auf Landesebene sollen besucht werden. Diese sind z.B.:
 - a) Wettbewerbe
 - b) Zeltlager
- (2) Jeder/Jede Fachgebietsleiter/in und deren Stellvertreter/innen muss zu Beginn seiner/ihrer Amtszeit, sowie alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern dies wegen Doppeltätigkeit innerhalb der Abteilungsjugendfeuerwehr nicht bereits erfolgt ist.

§ 11 - Jugendfeuerwehrausschuss (JFA)

- (1) Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses sind in der Feuerwehrsatzung abschließend genannt. Der Vorsitz obliegt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- (2) Vor allgemein örtlichen Regelungen, die den Bereich des Jugendfeuerwehrwesens betreffen, ist der JFA zu hören; dies gilt insbesondere für die Bestellung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/Stadtjugendfeuerwehrwartin, seiner/ihrer Stellvertreter, des/der Schriftführer/in, des/der Kassenwart/in sowie der Fachgebietsleiter/innen.
- (3) Die Delegierten für die Verbandsversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes Pforzheim e.V. werden vom JFA bestellt.
- (4) Zu den Sitzungen des JFA können auch Gäste eingeladen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss fasst Beschlussempfehlungen
 - a) über die Aktivitäten, Programme und Aktionen der Jugendfeuerwehr,
 - b) über Fortbildungsmaßnahmen der Jugendlichen und der Jugendwarte,
 - c) über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - d) in personellen Angelegenheiten.

§ 12 - Jugendfeuerwehrkasse

- (1) Für die Jugendfeuerwehr Pforzheim wird auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung ein Sondervermögen (Jugendfeuerwehrkasse) gebildet.
- (2) Die Jugendfeuerwehrkasse wird durch einen/eine Kassenwart/in verwaltet, der/die vom Jugendfeuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt wird.
- (3) Die Kassenprüfung findet im Rahmen der Prüfung der Feuerwehrkasse gemäß Feuerwehrsatzung statt. Vor der Kassenprüfung ist die Buchungsübersicht dem/der Kassenwart/in der Feuerwehrkasse und dem Fachamt vorzulegen. Einnahmen aus Veranstaltungen (E02) sowie Ausgaben für Veranstaltungen (A02) sind separat auszuweisen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung und somit für alle Angehörigen der Feuerwehr Pforzheim verbindlich.

Abweichungen für Einzelfälle sind begründet durch den/die Feuerwehrkommandant/in zu entscheiden.

Die Jugendordnung tritt am **01.07.2019** in Kraft.

Pforzheim, im Juli 2019



Der Feuerwehrkommandant



Der Stadtjugendfeuerwehrwart